

52. Kann ein wegen Beleidigung gestellter Strafantrag nach der Verkündung eines Urtheiles, durch welches die betreffende Handlung unter dem Gesichtspunkte der falschen Anschulldigung bestraft worden, wirksam zurückgenommen werden, sodaß in dem in der Folge wieder aufgenommenen Verfahren die Verurteilung wegen Beleidigung ausgeschlossen ist?

St.G.B. §§. 61. 64. 164. 186. 194.

I. Straffenat. Ur. v. 4. Dezember 1882 g. C. Rep. 2820/82.

I. Landgericht Schneidemühl.

Die Angeklagte hatte in einer an die Staatsanwaltschaft gerichteten Eingabe die unerweisliche Beschuldigung vorgebracht, ihre Mutter, die Witwe A., habe mehrere Diebstähle begangen. Die Witwe A. stellte Verfolgungsantrag wegen Beleidigung. Es erfolgte jedoch die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen falscher Anschulldigung und am 4. Januar 1882 die Verurteilung der Angeklagten wegen dieses Reates. Während der Verbüßung der erkannten Strafe reichte die Witwe A. bei dem Justizministerium ein Gesuch ein, in welchem sie bat, ihrer Tochter, da sie derselben verziehen habe, den noch nicht verbüßten Teil ihrer Strafe in Gnaden zu erlassen. Dieser Bitte wurde nicht entsprochen. Dagegen wurde vom Gerichte, auf Antrag der Angeklagten, welche neue Beweismittel beigebracht hatte, die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen. In dem Urtheile vom 25. September 1882 wurde der Thatbestand der falschen Anschulldigung verneint, dagegen die Angeklagte wegen Beleidigung (§. 186 St.G.B.'s) verurteilt.

Die hiergegen angebrachte Revision der Angeklagten wurde darauf gestützt, daß die Eingabe an das Justizministerium eine Zurücknahme des Verfolgungsantrages enthalte, und daß daher wegen Beleidigung nicht

habe verurteilt werden können. Diese Rüge wurde nicht als zutreffend erachtet, übrigenz das Urteil aus einem anderen Grunde aufgehoben.

Aus den Gründen:

Die Zurücknahme des Antrages auf Verfolgung wegen Beleidigung ist allerdings nach §. 194 St.G.B.'s zulässig. Sie kann aber nach der Vorschrift des §. 64 St.G.B.'s nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheiles erfolgen. Im vorliegenden Falle ist nun aber am 4. Januar 1882 ein auf Strafe lautendes Urteil der Angeklagten verkündet worden, und erst nach dieser Verkündung hat die Witwe U. bei dem Justizministerium die Erklärung abgegeben, in welcher die Zurücknahme des Verfolgungsantrages gefunden werden will. Diese Erklärung ist sonach, wenn man auch, was dahingestellt bleiben mag, in derselben eine Zurücknahme des Verfolgungsantrages finden könnte, jedenfalls verspätet und daher wirkungslos. Der Umstand, daß das Hauptverfahren nicht wegen Beleidigung, sondern wegen eines von Amtes wegen strafbaren Vergehens der falschen Anschulldigung eröffnet worden, und daß sodann wegen dieses letzteren Vergehens die Verurteilung erfolgt, sowie daß später das Verfahren wieder aufgenommen worden ist, kann nicht von Einfluß sein. Denn Gegenstand der am 4. Jan. 1882 erfolgten Aburteilung war die durch die Einreichung der Eingabe vom 30. Juli 1881 von der Angeklagten begangene Handlung, welche auch Gegenstand des Verfolgungsantrages der Witwe U. gewesen ist. Das erkennende Gericht war an die dem Eröffnungsbeschlusse zu Grunde liegende Auffassung nicht gebunden; es hatte vielmehr nach §. 263 St.P.D. die Handlung nach allen in Betracht kommenden strafrechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere auch unter dem der Beleidigung zu prüfen. Mit der Verkündung des wegen dieser Handlung ergangenen, auf Strafe lautenden, Urtheiles hat, obwohl die Bestrafung wegen falscher Anschulldigung erfolgte, nach der Vorschrift des §. 64 St.G.B.'s die Einwirkung des Willens der Verletzten auf das bezüglich dieser Handlung anhängige Strafverfahren überhaupt ihr Ende erreicht. Durch die spätere Wiederaufnahme des Verfahrens konnte das erloschene Recht zur Zurücknahme des wegen dieser Handlung gestellten Verfolgungsantrages nicht wieder aufleben. Denn durch diese Wiederaufnahme konnte die allein maßgebende Thatsache, daß bezüglich der fraglichen Handlung ein auf Strafe lautendes Urteil verkündet worden ist, nicht beseitigt werden.